

3772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 über eine Änderung von Absatz 11 des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Anhang I, Absatz 11 des Übereinkommens betreffend die Prüfung von Edelmetallgegenständen, das seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet wurde, erlaubt die Verwendung von mehr als einem Edelmetall im selben Gegenstand nur in taxativ aufgezählten Fällen.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag, der mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden soll, soll die zitierte Bestimmung des Übereinkommens dahin gehend modifiziert werden, daß nun auch die Verwendung von Goldteilen auf Platingegenständen sichgestellt werden wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1989 über eine Änderung von Absatz 11 des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 05

Dr. Kurt K a u f m a n n
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender